



Datum: 05.01.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Bauamt				

TOP: Erlass einer Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung für die Straße "Schützenstraße", Holthausen

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg gelten Straßen als endgültig hergestellt, wenn sie die Herstellungsmerkmale Fahrbahn mit Unterbau und Decke, beidseitige Gehwege und Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen. Die bautechnisch fertig gestellte „Schützenstraße“, Holthausen weist aufgrund der fehlenden Gehwege Abweichungen von den in der Satzung festgelegten Herstellungsmerkmalen auf.

Damit die Straße aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht als endgültig hergestellt gilt, ist der Erlass einer Abweichungssatzung gem. § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schmallenberg notwendig.

Die Abweichungssatzung bezieht sich auf die „Schützenstraße“ im Ortsteil Holthausen bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Oberkirchen, Flur 20, Flurstück 84 tlw.